



Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern,  
die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind  
Eingetragen im Album der Rentenfonds unter Nummer 93

## DOKUMENT ZU DEN VORSCHÜSSEN

**LABORFONDS haftet für die Vollständigkeit und die Wahrhaftigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Daten und Angaben.**

**Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich.**

**LABORFONDS - Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind**

\*\*\*\*\*

**DOKUMENT ZU DEN VORSCHÜSSEN**

*(Daten aktualisiert zum 31.03.2011)*

*Dieses Dokument regelt die Vorschüsse der beim Rentenfonds Laborfonds angereiften individuellen Position. Das Dokument ist in zwei Teile gegliedert; der erste richtet sich an die Angestellten des privaten Sektors, der zweite an die Angestellten des öffentlichen Sektors.*

*Sofern nichts Gegenteiliges vorgesehen, wird auf das Statut des Rentenfonds Laborfonds sowie auf Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 (für Mitglieder des Privatsektors) bzw. auf Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. April 1993, Nr. 124 (für Mitglieder des öffentlichen Sektors) verwiesen.*

*Der Rentenfonds Laborfonds behält sich vor, alle weiteren Einzelheiten, die nicht im Dekret oder den von der Rentenfondsaufsichtsbehörde (COVIP) erlassenen nachgeordneten Rechtsvorschriften vorgesehen sind, eigenständig zu regeln.*

**I) Abschnitt für Mitglieder des Privatsektors**

**Typologie, Beschränkungen und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse**

Die Mitglieder des Fonds können einen Vorschuss der angereiften individuellen Position beantragen:

- a) jederzeit für einen Betrag von maximal 75%, für Ausgaben im Gesundheitsbereich aufgrund einer schwerwiegenden Situation für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied, den Ehepartner und die Kinder betreffen.
- b) nach acht Jahren Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 75%, für den Kauf der Erstwohnung für das Mitglied oder die Kinder, dokumentiert mit notarieller Urkunde, oder für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstaben a), b), c) und d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften zum Bauwesen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, für die Erstwohnung, dokumentiert wie von der entsprechenden Vorschrift gemäß Artikel 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 24. Dezember 1997, Nr. 449 vorgesehen. Unter Erstwohnung versteht man eine in Besitz befindliche Immobilie, in der die Person, die den Vorschuss beantragt, ihren gewöhnlichen Wohnsitz beziehungsweise ihren meldeamtlichen Wohnsitz eingetragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschüsse für den Kauf, die Renovierung oder den Bau der Erstwohnung auch für die Zubehöre der Erstwohnung, auch wenn diese nicht gleichzeitig gekauft wurden, beantragt werden können. Als Zubehör (es zählt nur ein Zubehör pro Kategorie) gilt eine Liegenschaft, welche in der Katasterkategorie C/2 (Keller, Dachböden, Lagerräume), C/6 (Garagen, Stellplätze, Schuppen, Ställe), und C/7 (geschlossene oder offene Schuppen) klassifiziert oder klassifizierbar ist und dauerhaft dem Dienst der Erstwohnung gewidmet ist. Der Vorschuss kann nicht gewährt werden, falls das Zubehör der Erstwohnung nicht dauerhaft dem Dienst oder der Zierde der Hauptwohnung gewidmet ist. Dies ist für gewöhnlich der Fall, falls sich das Zubehör in einem von der Erstwohnung entlegenen Ort oder sogar in einer anderen Gemeinde befindet.

Aufgrund der am 10. Februar 2011 von der Rentenfondsaufsichtsbehörde COVIP festgelegten Bestimmungen ist Folgendes zu beachten:

- Der Antrag auf Vorschuss kann von einem Mitglied sowohl für den Erwerb der Erstwohnung als auch für den Erwerb der Erstwohnung seiner Kinder eingereicht werden; der Vorschuss kann daher nicht nur beantragt werden, wenn das Mitglied selbst den Kauf tätigt, sondern auch dann, wenn der Kauf von einem seiner Kinder durchgeführt und der Antrag auf Vorschuss damit begründet wird, dass für den Kauf eine Finanzierungshilfe erforderlich ist;
- Der Vorschuss kann auch dann gewährt werden, wenn der Kauf nach dem Datum der Eheschließung nur vom Ehepartner des Mitglieds im Rahmen der gesetzlichen Gütergemeinschaft durchgeführt wird, zumal die Immobilie in diesem Fall laut Gesetz auch in das Vermögen des Mitglieds übergeht. In diesem Fall ist ein

geeigneter Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu müssen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Hochzeitsbescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden;

- Der Vorschuss kann auch für den Kauf einer Immobilie mit Baurechtseigentum gewährt werden. Laut Art. 952, Abs. 2 ZGB versteht man unter Baurechtseigentum das Eigentum an einem Bau, der bereits auf dem Grund im Eigentum Dritter errichtet wurde; hier handelt es sich um dieselbe Rechtsart wie das Eigentumsrecht, auch wenn eventuell eine Frist festgelegt ist, innerhalb der der Übergang des Gebäudeeigentums auf den Grundeigentümer erfolgt;
  - Zulässig ist auch der Antrag auf Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für sich selbst oder für eines der Kinder im Ausland, wenn aufgrund der dem Rentenfonds vorliegenden Unterlagen hervorgeht, dass die Immobilie vom Mitglied oder von einem der Kinder als Erstwohnung genutzt wird, da sein Wohnsitz im Ausland ist oder dorthin verlegt wird oder die Wohnung für seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt ist;
  - Zulässig ist dieser Vorschuss – im Falle einer Gütergemeinschaft – auch für den Kauf, den Bau oder die Renovierung des ersten Wohnhauses durch den Ehepartner des Inhabers von Immobilien, die den Bestimmungen über geschlossene Höfe (Landesgesetz Nr. 17 vom 28. November 2001 in geltender Fassung) unterliegen. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis für die Qualifizierung der Immobilie als geschlossener Hof sowie der Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu müssen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Hochzeitsbescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden.
- c) nach acht Jahren Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 30%, für sonstige Bedürfnisse der Mitglieder. Die Rentenfondsaufsichtsbehörde (COVIP) hat am 28. Juni 2006 (Allgemeine Richtlinien) festgestellt, dass darunter auch Vorschüsse fallen, die für Beurlaubungen zur Ausbildung oder Weiterbildung gemäß Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53, sowie für Elternurlaub gemäß Art. 5, Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 26. März 2001, Nr. 151, in Anspruch genommen werden.



Die steuerliche Behandlung von Vorschüssen ist im **Dokument zur Steuerregelung** dargelegt.

## Wiedereinzahlung der Vorschüsse

Alle Informationen zu den Modalitäten für die Wiedereinzahlung der Vorschüsse der individuellen Position finden Sie im Abschnitt „Leitfaden Beitragszahlung“ in der Geschäftsordnung des Fonds.



Die steuerliche Behandlung der Wiedereinzahlung ist im **Dokument zur Steuerregelung** dargelegt.

## Modalitäten und allgemeine Kriterien für die Beantragung von Vorschüssen

### Formelle Kriterien

Das Ansuchen um Vorschuss muss dem Fonds per Einschreiben mit Rückantwort mit dem entsprechenden Formular des Fonds zugesandt werden; dieses kann auf der Internetseite [www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it) heruntergeladen werden und ist auch bei den Geschäftssitzen des Fonds erhältlich. Dem Formular müssen die Kopie eines gültigen Personalausweises und die je nach den verschiedenen Fällen erforderlichen Dokumente beigefügt werden; ferner sind die Bestimmungen dieses Dokuments zu beachten.

Im Falle von minderjährigen oder geschäftsunfähigen steuerlich zu Lasten lebenden Subjekten müssen die Mitteilungen an den Fonds vom gesetzlichen Vertreter/Vormund unterschrieben sein, welcher eine Kopie des gültigen Ausweises beifügt. Den Ansuchen um Vorschuss für sonstige Bedürfnisse und Kauf/Bau/Renovierung der Erstwohnung muss darüberhinaus das Dekret des Vormundschaftsrichters beigefügt werden, welcher die Zahlung gestattet.

Jedes Dokument, das der Fonds zur Gewährung des Vorschusses anfordert, muss im Original oder als beglaubigte Kopie vom Mitglied vorgelegt werden. Die Beglaubigung der Kopien von Urkunden und Dokumenten gemäß Art. 18, Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 kann eine bevollmächtigte Amtsperson durchführen. Diese muss die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kopie des Dokuments beglaubigen. Als Alternative dazu kann sich das Mitglied an die Sitze des Fonds in Bozen, Mustergasse 11 oder in Trient, P.zza Erbe 2 wenden, damit der Fonds die Kopie mit dem Original direkt vergleichen kann.

Bei Ansuchen mit fehlenden oder unvollständigen Unterlagen teilt der Fonds dem Mitglied mit, welche Informationen oder eventuell für die Bewertung des Ansuchens nützlichen Anlagen noch fehlen. Alle notwendigen Unterlagen sind im Kapitel „Erforderliche Unterlagen für die verschiedenen Fälle“ angeführt.

Sollte das Mitglied innerhalb sechs Monaten ab Ansuchen auch nach der besagten Mitteilung des Fonds die Unterlagen nicht vervollständigen, wird das Ansuchen um Vorschuss abgelehnt. Der Fonds teilt dem Mitglied die Ablehnung des Ansuchens mit, welches folglich erneut gestellt werden muss.

Die beigelegten Unterlagen werden nicht zurückerstattet.

## Grundlegende Kriterien

Der als Vorschuss für die Fälle a) und b) des vorherigen Abschnitts beantragte Betrag darf nicht höher sein als die effektiv bestrittene und dokumentierte Ausgabe.

Gibt das Mitglied im Ansuchen um Vorschuss einen Fixbetrag (anstatt eines prozentuellen Anteils der Position) an, versteht sich dieser noch vor Abzug der Steuern. Sollte die Position in der Garantierten Investitionslinie veranlagt sein, veräußert der Fonds einen Betrag in Höhe des angesuchten Betrags. Diesem Betrag wird die eventuelle Garantie hinzugefügt, die sich proportional auf das veräußerte Kapital bezieht.

Das Mitglied kann mehrere Vorschüsse, auch für unterschiedlichen Bedarf, jeweils bis zu der für den einzelnen Vorschuss genannten Höhe, beantragen; die als Vorschuss erhaltenen Beträge dürfen insgesamt 75% der Beträge nicht übersteigen, die ab dem Beginn der Mitgliedschaft in Zusatzrentenformen einbezahlt wurden, einschließlich der Anteile der Abfertigung erhöht um die jeweils erzielten Wertsteigerungen. Am 30. Mai 2007 hat die Aufsichtsbehörde geklärt, dass insbesondere in Hinsicht auf die Vorschüsse für weitere Bedürfnisse des Mitglieds der Fonds überprüfen muss, dass die Gesamtbetrag der aus diesem Grund angeforderten Vorschüsse nicht mehr als 30% der Gesamtposition ausmacht (erhöht durch alle erhaltenen aber nicht wieder einbezahlten Vorschüsse). Somit soll vermieden werden, dass durch mehrere Ansuchen der gesetzlich vorgesehene Prozentsatz überschritten wird. Der für weitere Bedürfnisse des Mitglieds erneut auszahlabare Betrag darf somit nach Erhöhung aller erhaltenen und nicht wieder einbezahlten Vorschüsse und nach Abzug der Beträge, die bereits in der Vergangenheit aus diesem Grund ausbezahlt wurden, nicht mehr als 30% der Gesamtposition des Mitglieds ausmachen.

Der Fonds beurteilt die Angemessenheit der vorgelegten Unterlagen und bittet das Mitglied im Falle falscher oder unvollständiger Unterlagen um Nachreichung von Berichtigungen oder Zusatzunterlagen.

Nach dem Beurteilungsverfahren des Antrags teilt der Fonds dem Mitglied mit, dass sein Antrag auf Vorschuss angenommen oder zurückgewiesen wurde.

Der Fonds zahlt den Vorschuss spätestens innerhalb sechs Monaten nach Erhalt des richtig ausgefüllten Antrags aus. Bei fehlender oder unvollständiger Dokumentation gilt als Vorlagdatum dasjenige, an dem das letzte notwendige Dokument eingereicht wurde.

Für die Bestimmung der für die Beantragung von Vorschüssen erforderlichen Mitgliedsdauer werden alle angereiften Beitragszeiträume des Mitglieds in Zusatzrentenformen berücksichtigt, für die nicht die vollständige Ablöse der individuellen Position beantragt wurde.

Im Falle von Ansuchen, welche nicht mit den im vorliegendem Dokument genannten Kriterien übereinstimmen und mit den entsprechenden Anlagen belegt sind, teilt der Fonds dem Mitglied mit, dass das Ansuchen abgewiesen wurde. Die abgelehnten Ansuchen müssen erneut eingereicht werden (es genügt nicht, die Umstände, die zur Ablehnung des Ansuchens geführt haben, zu beheben).

Der veräußerte Betrag ergibt sich aus dem ersten Bewertungstag, nachdem der Fonds das Vorhandensein der Voraussetzungen festgestellt hat, die Anrecht auf den Vorschuss geben. Dieser Betrag beinhaltet nicht die Beitragszahlung des entsprechenden Monats, falls die Veräußerung nicht mit der Zuweisung der trimestralen Beitragszahlung übereinstimmt bzw. Unregelmäßigkeiten und Nichterfüllungen bei der Einzahlung auftreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zwischen dem Einreichdatum des Ansuchens um Vorschuss und dem Datum der Veräußerung die Anzahl der auf der individuellen Position angereiften Anteile (z.B. im Falle von Beitragszahlungen) und der Anteilswert ändern können.

Bei gleichzeitigem Ansuchen um Änderung der Investitionslinie (Switch) und um Vorschuss mit derselben Bewertung, führt der Fonds zuerst den Switch durch und veräußert die Anteile für den Vorschuss mit der darauffolgenden Bewertung.

## **Erforderliche Unterlagen für die verschiedenen Fälle**

### **Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich**

Dem Ansuchen um Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich aufgrund einer schwerwiegenden Situation für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied, den Ehepartner und die Kinder betreffen, müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Bescheinigung der zuständigen öffentlichen Sanitätseinrichtungen (Sanitätsbetriebe) über die Außergewöhnlichkeit der Eingriffe, für die der Antrag gestellt wird (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar). Für den Erhalt der Bescheinigung muss man sich an den zuständigen Gesundheitssprengel wenden und die Kostenvoranschläge oder Rechnungen in Bezug auf die zu bescheinigenden Eingriffe und die Diagnose des behandelnden Arztes vorlegen;
- ausführliche Rechnung (Original oder beglaubigt), ausgestellt nicht länger als 12 Monate vor dem Antrag, über die bestrittenen Ausgaben, auch für Fahrt und Aufenthalt.

Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf Ehepartner und Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Familienangehörigen;
- Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf den Ehepartner oder die Kinder ausgestellten Rechnungen.

### **Kauf der Erstwohnung**

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit welcher der Kauf der Erstwohnung (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar) oder der Kauf eines Zubehörs, das dauerhaft dem Dienst der Erstwohnung gewidmet ist bescheinigt wird;
- beglaubigte Kopie der notariellen Urkunde (Notariatsurkunde), ausgestellt nicht länger als 12 Monate vor dem Antrag, aus dem gegebenenfalls die Qualifizierung als Zubehör der Erstwohnung hervorgeht;

Anträge zum Zwecke der Tilgung von Darlehen werden nicht akzeptiert.

Wenn der Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für die Kinder beantragt wird, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Internetseite des Fonds verfügbar).

### **Bau der Erstwohnung**

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Bau der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar) oder den Kauf eines Zubehörs, das dauerhaft dem Dienst der Erstwohnung gewidmet ist;
- Kopie der Besitzurkunde des Grundstücks;
- Kopie der Baugenehmigung;
- Kopie der Erklärung über den Beginn der Arbeiten;
- ausführliche Rechnungen der bestrittenen Ausgaben (Original oder beglaubigt), ausgestellt nicht länger als 12 Monate vor dem Antrag;
- Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf den Ehepartner ausgestellten Rechnungen.

Beziehen sich die Ausgaben auf Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Internetseite des Fonds verfügbar);

- Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf die Kinder ausgestellten Rechnungen.

### **Bau/Kauf der Erstwohnung in Genossenschaft**

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Kauf/Bau der Erstwohnung in Genossenschaft müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar) oder den Kauf eines Zubehörs, das dauerhaft dem Dienst der Erstwohnung gewidmet ist;
- Erklärung von Seiten der Genossenschaft auf Briefpapier (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar) mit folgenden Informationen:
  - Qualifikation als Mitglied der Genossenschaft;
  - Nr. und Datum der Baukonzession;
  - Besitzurkunde des Grundstücks;
  - Datum Baubeginn/Bauende;
  - Angabe der Wohnung beziehungsweise des Zubehörs und des entsprechenden Werts;
  - Angabe der getätigten Einzahlungen in den letzten 12 Monaten;

Wenn die Ausgaben für die eigenen Kinder getätigt wurden, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Internetseite des Fonds verfügbar).

Anm.: Die Erklärung von Seiten der Genossenschaft hat nur zwei Monate Gültigkeit ab Ausstellungsdatum. Falls bereits alle Beträge an die Genossenschaft überwiesen wurden, muss dem Ansuchen der öffentliche Akt der Zuweisung (notarielle Urkunde) und der individuelle Darlehensvertrag (nur bei begünstigten Genossenschaften) beigelegt werden. Diese dürfen bei Einreichen des Ansuchens nicht älter als 12 Monate sein.

### **Renovierung der Erstwohnung**

Dem Ansuchen um Vorschuss für die Renovierung der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit der die Ausgaben für die Erstwohnung (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar) oder für das Zubehör, das dauerhaft dem Dienst der Erstwohnung gewidmet ist, bescheinigt werden;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes zur Bescheinigung, dass die ausgeführten Arbeiten gemäß Buchstaben a, b, c und d des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bauwesen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380 zugelassen sind;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, in der der Antragsteller erklärt, dass er im Besitz der Dokumente ist, die laut Art. 1, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 für die Inanspruchnahme des Einkommensteuerabzugs vorgeschrieben sind;
- ausführliche Rechnungen der bestrittenen Ausgaben (Original oder beglaubigt), ausgestellt nicht länger als 12 Monate vor dem Antrag;
- Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf den Ehepartner ausgestellten Rechnungen.

Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Internetseite des Fonds verfügbar);
- Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf die Kinder ausgestellten Rechnungen.

Nachfolgend werden die Baumaßnahmen gemäß Einheitstext der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften zum Bauwesen (Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380) genau definiert:

- „ordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Reparaturarbeiten, Auffrischen und Erneuern des Verputzes der Gebäude, Arbeiten, die notwendig sind, um die vorhandenen technischen Anlagen auszubauen oder funktionsfähig zu erhalten;
- „außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Arbeiten und Änderungen, die erforderlich sind, um Gebäudeteile, auch tragende Gebäudeteile, zu renovieren oder zu ersetzen und um Bäder und Sanitäreinrichtungen und technische Anlagen einzubauen und zu vervollständigen;
- „Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ – Maßnahmen, die dazu dienen, die Immobilie zu erhalten und ihre Funktionsfähigkeit durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu sichern. Sie umfassen die Festigung, Renovierung und Erneuerung tragender Gebäudeteile, das Einfügen zusätzlicher Bestandteile und erforderlicher Anlagen sowie das Entfernen fremder Bestandteile;
- „Bausanierung“ – Arbeiten, die durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu einer völligen oder teilweisen Änderung des alten Gebäudes führen. Sie umfassen die Renovierung oder den Austausch einiger tragender Gebäudeteile, das Entfernen, Ändern und das Einfügen neuer Bestandteile und Anlagen. Die Bausanierungsmaßnahmen schließen auch jene Maßnahmen mit ein, die aus dem Abriss und dem Wiederaufbau derselben Fläche und Linie bestehen.

### **Vorschuss für sonstige Bedürfnisse des Mitglieds**

Dem Ansuchen um Vorschuss für sonstige Bedürfnisse müssen keinerlei sonstigen Unterlagen beigelegt werden. Die Rentenaufsichtsbehörde (COVIP) hat am 28. Juni 2006 (Allgemeine Richtlinien) geklärt, dass der Fonds nicht nachprüfen muss, aus welchem Grund der Antrag gestellt wird.

Bei Übertragung von einer anderen Zusatzrentenform, bei welcher das Mitglied in den Genuss von Vorschüssen gekommen ist, kann der Fonds eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes beantragen, um den Grund des Ansehens der vorhergehenden Vorschüsse zu erfahren.

## II) Abschnitt für Mitglieder des öffentlichen Sektors

### Typologie, Beschränkungen und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse

Ein Mitglied, das seit mindestens acht Jahren beim Fonds eingeschrieben ist, kann einen Vorschuss der angesammelten Beiträge für folgende Zwecke erhalten:

- a) Ausgaben im Gesundheitsbereich für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe;
- b) für den Kauf der Erstwohnung für das Mitglied oder die Kinder, dokumentiert mit notarieller Urkunde, oder für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstaben a), b), c) und d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bauwesen im Sinne des DPR vom 6. Juni 2001, Nr. 380, für die Erstwohnung, dokumentiert wie von der entsprechenden Vorschrift gemäß Artikel 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449 vorgeschrieben. Unter Erstwohnung versteht man eine in Besitz befindliche Immobilie, in der die Person, die den Vorschuss beantragt, ihren gewöhnlichen Wohnsitz beziehungsweise ihren meldeamtlichen Wohnsitz eingetragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschüsse für den Kauf, die Renovierung oder den Bau der Erstwohnung auch für die Zubehöre der Erstwohnung, auch wenn diese nicht gleichzeitig gekauft wurden, beantragt werden können. Als Zubehör (es zählt nur ein Zubehör pro Kategorie) gilt eine Liegenschaft, welche in der Katasterkategorie C/2 (Keller, Dachböden, Lagerräume), C/6 (Garagen, Schuppen, Ställe), und C/7 (geschlossene oder offene Schuppen) klassifiziert oder klassifizierbar ist und dauerhaft dem Dienst der Erstwohnung gewidmet ist. Der Vorschuss kann nicht gewährt werden, falls das Zubehör der Erstwohnung nicht dauerhaft dem Dienst oder der Zierde der Hauptwohnung gewidmet ist. Dies ist für gewöhnlich der Fall, falls sich das Zubehör in einem von der Erstwohnung entlegenen Ort oder sogar in einer anderen Gemeinde befindet.

Aufgrund der am 10. Februar 2011 von der Rentenfondsaufsichtsbehörde COVIP festgelegten Bestimmungen ist Folgendes zu beachten:

- Der Antrag auf Vorschuss kann von einem Mitglied sowohl für den Erwerb der Erstwohnung als auch für den Erwerb der Erstwohnung seiner Kinder eingereicht werden; der Vorschuss kann daher nicht nur beantragt werden, wenn das Mitglied selbst den Kauf tätigt, sondern auch dann, wenn der Kauf von einem seiner Kinder durchgeführt und der Antrag auf Vorschuss damit begründet wird, dass für den Kauf eine Finanzierungshilfe erforderlich ist;
  - Der Vorschuss kann auch dann gewährt werden, wenn der Kauf nach dem Datum der Eheschließung nur vom Ehepartner des Mitglieds im Rahmen der gesetzlichen Gütergemeinschaft durchgeführt wird, zumal die Immobilie in diesem Fall laut Gesetz auch in das Vermögen des Mitglieds übergeht. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu müssen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Hochzeitsbescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden;
  - Der Vorschuss kann auch für den Kauf einer Immobilie mit Baurechtseigentum gewährt werden. Laut Art. 952, Abs. 2 ZGB versteht man unter Baurechtseigentum das Eigentum an einem Bau, der bereits auf dem Grund im Eigentum Dritter errichtet wurde; hier handelt es sich um dieselbe Rechtsart wie das Eigentumsrecht, auch wenn eventuell eine Frist festgelegt ist, innerhalb der der Übergang des Gebäudeeigentums auf den Grundeigentümer erfolgt;
  - Zulässig ist auch der Antrag auf Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für sich selbst oder für eines der Kinder im Ausland, wenn aufgrund der dem Rentenfonds vorliegenden Unterlagen hervorgeht, dass die Immobilie vom Mitglied oder von einem der Kinder als Erstwohnung genutzt wird, da sein Wohnsitz im Ausland ist oder dorthin verlegt wird oder die Wohnung für seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt ist;
  - Zulässig ist dieser Vorschuss – im Falle einer Gütergemeinschaft – auch für den Kauf, den Bau oder die Renovierung des ersten Wohnhauses durch den Ehepartner des Inhabers von Immobilien, die den Bestimmungen über geschlossene Höfe (Landesgesetz Nr. 17 vom 28. November 2001 in geltender Fassung) unterliegen. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis für die Qualifizierung der Immobilie als geschlossener Hof sowie der Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu müssen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Hochzeitsbescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden.
- c) Ausgaben bei Fortbildung und laufende Fortbildung gemäß Art. 5 und 6 Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53.

Für öffentliche Angestellte, für welche das Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 20. Dezember 1999 in geltender Fassung angewandt wird, kann in Anbetracht der Tatsache, dass die Einzahlung der Anteile der Abfertigungsrücklage und eventuell von zusätzlichen 1,5% bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt, der Vorschuss aus diesen Rücklagen nicht bezahlt werden, solange sie nur rein figurativ vorhanden sind. Diese

Beschränkung gilt also nicht für die Rücklagen, die diesen Charakter verloren haben, da sie durch die Beendigung vorheriger Arbeitsverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen bereits in den Fonds eingeflossen sind.



Die steuerliche Behandlung von Vorschüssen ist im **Dokument zur Steuerregelung** dargelegt.

## Wiedereinzahlung der Vorschüsse

Alle Informationen zu den Modalitäten für die Wiedereinzahlung der Vorschüsse der individuellen Position finden Sie im Abschnitt „Leitfaden Beitragszahlung“ in der Geschäftsordnung des Fonds.



Die steuerliche Behandlung der Wiedereinzahlung ist im **Dokument zur Steuerregelung** dargelegt.

## Modalitäten und allgemeine Kriterien für die Beantragung von Vorschüssen

### Formelle Kriterien

Das Ansuchen um Vorschuss muss dem Fonds per Einschreiben mit Rückantwort mit dem entsprechenden Formular des Fonds zugesandt werden; dieses kann auf der Internetseite [www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it) heruntergeladen werden und ist auch bei den Geschäftssitzen des Fonds erhältlich. Dem Formular müssen die Kopie eines gültigen Personalausweises und die je nach den verschiedenen Fällen erforderlichen Dokumente beigefügt werden; ferner sind die Bestimmungen dieses Dokuments zu beachten.

Im Falle von minderjährigen oder geschäftsunfähigen steuerlich zu Lasten lebenden Subjekten müssen die Mitteilungen an den Fonds vom gesetzlichen Vertreter/Vormund unterschrieben sein, welcher eine Kopie des gültigen Ausweises beifügt. Den Ansuchen um Vorschuss für sonstige Bedürfnisse und Kauf/Bau/Renovierung der Erstwohnung muss darüberhinaus mit einem Dekret des Vormundschaftsrichters versehen sein, welcher die Zahlung gestattet.

Jedes Dokument, das der Fonds zur Gewährung des Vorschusses beantragt, muss im Original oder als beglaubigte Kopie vom Mitglied vorgelegt werden. Die Beglaubigung der Kopien von Urkunden und Dokumenten gemäß Art. 18, Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 kann eine bevollmächtigte Amtsperson durchführen. Diese muss die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kopie des Dokuments beglaubigen. Als Alternative dazu kann sich das Mitglied an die Sitze des Fonds in Bozen, Mustergasse 11 oder in Trient, P.zza Erbe 2 wenden, damit der Fonds die Kopie mit dem Original direkt vergleichen kann.

Bei Ansuchen mit fehlenden oder unvollständigen Unterlagen teilt der Fonds dem Mitglied mit, welche Informationen oder eventuell für die Bewertung des Ansuchens nützlichen Anlagen noch fehlen. Alle notwendigen Unterlagen sind im Kapitel „Erforderliche Unterlagen für die verschiedenen Fälle“ angeführt.

Sollte das Mitglied innerhalb sechs Monaten ab Ansuchen auch nach der besagten Mitteilung des Fonds die Unterlagen nicht vervollständigen, wird das Ansuchen um Vorschuss abgelehnt. Der Fonds teilt dem Mitglied die Ablehnung des Ansuchens mit, welches folglich erneut gestellt werden muss.

Die beigelegten Unterlagen werden nicht zurückerstattet.

### Grundlegende Kriterien

Der als Vorschuss für die Fälle a) und b) des vorherigen Abschnitts („Typologie, Beschränkungen und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse“) beantragte Betrag darf nicht höher sein als die effektiv bestrittene und dokumentierte Ausgabe.

Gibt das Mitglied im Ansuchen um Vorschuss einen Fixbetrag (anstatt eines prozentuellen Anteils der Position) an, versteht sich dieser noch vor Abzug der Steuern. Sollte die Position in der Garantierten Investitionslinie veranlagt sein, veräußert der Fonds einen Betrag in Höhe des angesuchten Betrags. Diesem Betrag wird die eventuelle Garantie

hinzugefügt, die sich proportional auf das veräußerte Kapital bezieht. Das Mitglied mit einer Position in der Garantierten Investitionslinie kann als Fixbetrag maximal den Gesamtbetrag der angereiften individuellen Position beantragen (also ohne den Betrag der Garantie, dessen Höhe am Tag der Veräußerung nicht bekannt ist). In diesem Fall veräußert der Fonds 100% der Position und das Mitglied erhält somit den gesamten eventuellen Garantiebetrug.

Das Mitglied kann mehrere Vorschüsse, auch für unterschiedlichen Bedarf, beantragen.

Der Fonds beurteilt die Angemessenheit der vorgelegten Unterlagen und bittet das Mitglied im Falle falscher oder unvollständiger Unterlagen um Nachreichung von Berichtigungen oder Zusatzunterlagen.

Nach dem Beurteilungsverfahren des Antrags teilt der Fonds dem Mitglied mit, dass sein Antrag auf Vorschuss angenommen oder zurückgewiesen wurde.

Der Fonds zahlt den Vorschuss spätestens innerhalb sechs Monaten nach Erhalt des richtig ausgefüllten Antrags aus. Bei fehlender oder unvollständiger Dokumentation gilt als Vorlagdatum dasjenige, an dem das letzte notwendige Dokument eingereicht wurde. Für die Bestimmung der für die Beantragung von Vorschüssen erforderlichen Mitgliedsdauer werden alle angereiften Beitragszeiträume des Mitglieds in Zusatzrentenformen berücksichtigt, für die nicht die Ablöse der individuellen Position beantragt wurde.

Im Falle von Ansuchen, welche nicht mit den im vorliegenden Dokument genannten Kriterien übereinstimmen und mit den entsprechenden Anlagen belegt sind, teilt der Fonds dem Mitglied mit, dass das Ansuchen abgewiesen wurde.

Die abgelehnten Ansuchen müssen erneut eingereicht werden (es genügt nicht, die Umstände, die zur Ablehnung des Ansuchens geführt haben, zu beheben).

Der veräußerte Betrag ergibt sich aus dem ersten Bewertungstag, nachdem der Fonds das Vorhandensein der Voraussetzungen festgestellt hat, die Anrecht auf den Vorschuss geben. Dieser Betrag beinhaltet nicht die Beitragszahlung des entsprechenden Monats, falls die Veräußerung nicht mit der Zuweisung der trimestralen Beitragszahlung übereinstimmt bzw. Unregelmäßigkeiten und Nichterfüllungen bei der Einzahlung auftreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zwischen dem Einreichdatum des Ansuchens um Vorschuss und dem Datum der Veräußerung die Anzahl der auf der individuellen Position angereiften Anteile (z.B. im Falle von Beitragszahlungen) und der Anteilswert ändern können.

Bei gleichzeitigem Ansuchen um Änderung der Investitionslinie (Switch) und um Vorschuss mit derselben Wertstellung, führt der Fonds zuerst den Switch durch und veräußert die Anteile für den Vorschuss mit darauffolgender Wertstellung.

## **Erforderliche Unterlagen für die verschiedenen Fälle**

### **Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich**

Dem Ansuchen um Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich aufgrund einer schwerwiegenden Situation für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied und die steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen betreffen, müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Bescheinigung der zuständigen öffentlichen Sanitätseinrichtungen (Sanitätsbetriebe) über die Außergewöhnlichkeit der Eingriffe, für die der Antrag gestellt wird (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar). Für den Erhalt der Bescheinigung muss man sich an den zuständigen Gesundheitssprengel wenden und die Kostenvoranschläge oder Rechnungen in Bezug auf die zu bescheinigenden Eingriffe und die Diagnose des behandelnden Arztes vorlegen;
- ausführliche Rechnung (Original oder beglaubigt), ausgestellt nicht länger als 12 Monate vor dem Antrag, über die bestrittenen Ausgaben, auch für Fahrt und Aufenthalt.

Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert.

Die Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich für Therapien und außerordentliche Eingriffe können laut den gesetzlichen Bestimmungen immer dann beantragt werden, wenn die Ausgabe im Gesundheitsbereich das Einkommen des Mitglieds belastet und somit auch wenn die Therapien oder Eingriffe die steuerlich zu Lasten des Mitglieds lebenden Familienmitglieder betreffen. Beziehen sich daher die Ausgaben auf die steuerlich zu Lasten lebenden Familienmitglieder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit der bescheinigt wird, dass die Familienangehörigen, für die diese Ausgaben bestritten wurden, steuerlich zu Lasten des Mitglieds leben;
- Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Internetseite des Fonds verfügbar);
- Zahlungsbestätigungen als Nachweis für die vom Mitglied geleisteten Zahlungen bei Rechnungen, die auf zu Lasten lebende Familienangehörige ausgestellt sind.

## **Kauf der Erstwohnung**

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit der der Kauf der Erstwohnung (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar) oder der Kauf eines Zubehörs, das dauerhaft dem Dienst der Erstwohnung gewidmet ist bescheinigt wird;
- beglaubigte Kopie der notariellen Urkunde (Notariatsurkunde), ausgestellt nicht länger als 12 Monate vor dem Antrag, aus dem gegebenenfalls die Qualifizierung als Zubehör der Erstwohnung hervorgeht.

Anträge zum Zwecke der Tilgung von Darlehen werden nicht akzeptiert.

Wenn der Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für die Kinder beantragt wird, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Internetseite des Fonds verfügbar).

## **Bau der Erstwohnung**

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Bau der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar) oder den Kauf eines Zubehörs, das dauerhaft dem Dienst der Erstwohnung gewidmet ist;
- Kopie der Besitzurkunde des Grundstücks;
- Kopie der Baugenehmigung;
- Kopie der Erklärung über den Beginn der Arbeiten;
- ausführliche Rechnungen der bestrittenen Ausgaben (Original oder beglaubigt), ausgestellt nicht länger als 12 Monate vor dem Antrag;
- Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf den Ehepartner ausgestellten Rechnungen.

Beziehen sich die Ausgaben auf Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Internetseite des Fonds verfügbar);
- Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf die Kinder ausgestellten Rechnungen.

## **Bau/Kauf der Erstwohnung in Genossenschaft**

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Kauf/Bau der Erstwohnung in Genossenschaft müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar) oder den Kauf eines Zubehörs, das dauerhaft dem Dienst der Erstwohnung gewidmet ist;
- Erklärung von Seiten der Genossenschaft auf Briefpapier (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar) mit folgenden Informationen:
  - Qualifikation als Mitglied der Genossenschaft;
  - Nr. und Datum der Baukonzession;
  - Besitzurkunde des Grundstücks;
  - Datum Baubeginn/Bauende;
  - Angabe der Wohnung beziehungsweise des Zubehörs und des entsprechenden Werts;
  - Angabe der in den letzten 12 Monaten getätigten Einzahlungen.

Wenn die Ausgaben für die eigenen Kinder getätigt wurden, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Internetseite des Fonds verfügbar).

Anm.: Die Erklärung von Seiten der Genossenschaft hat nur zwei Monate Gültigkeit ab Ausstellungsdatum. Falls bereits alle Beträge an die Genossenschaft überwiesen wurden, muss dem Ansuchen der öffentliche Akt der Zuweisung (notarielle Urkunde) und der individuelle Darlehensvertrag (nur bei begünstigten Genossenschaften) beigelegt werden. Diese dürfen bei Einreichen des Ansuchens nicht älter als 12 Monate sein.

### **Renovierung der Erstwohnung**

Dem Ansuchen um Vorschuss für die Renovierung der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit der die Ausgaben für die Erstwohnung (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar) oder für das Zubehör, das dauerhaft dem Dienst der Erstwohnung gewidmet ist, bescheinigt werden;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes zur Bescheinigung, dass die ausgeführten Arbeiten gemäß Buchstaben a, b, c und d des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bauwesen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380 zugelassen sind;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, in der der Antragsteller erklärt, dass er im Besitz der Dokumente ist, die laut Art. 1, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 für die Inanspruchnahme des Einkommensteuerabzugs vorgeschrieben sind;
- ausführliche Rechnungen der bestrittenen Ausgaben (Original oder beglaubigt), ausgestellt nicht länger als 12 Monate vor dem Antrag;
- Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf den Ehepartner ausgestellten Rechnungen.

Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf Kinder, sind auch folgende Unterlagen beigelegen:

- Familienstand;
- Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Internetseite des Fonds verfügbar);
- Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf die Kinder ausgestellten Rechnungen.

Nachfolgend werden die Baumaßnahmen gemäß Einheitstext der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften zum Bauwesen (Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380) genau definiert:

- „ordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Reparaturarbeiten, Auffrischen und Erneuern des Verputzes der Gebäude, Arbeiten, die notwendig sind, um die vorhandenen technischen Anlagen auszubauen oder funktionsfähig zu erhalten;
- „außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Arbeiten und Änderungen, die erforderlich sind, um Gebäudeteile, auch tragende Gebäudeteile, zu renovieren oder zu ersetzen und um Bäder und Sanitäreinrichtungen und technische Anlagen einzubauen und zu vervollständigen;
- „Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ – Maßnahmen, die dazu dienen, die Immobilie zu erhalten und ihre Funktionsfähigkeit durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu sichern. Sie umfassen die Festigung, Renovierung und Erneuerung tragender Gebäudeteile, das Einfügen zusätzlicher Bestandteile und erforderlicher Anlagen sowie das Entfernen fremder Bestandteile;
- „Bausanierung“ – Arbeiten, die durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu einer völligen oder teilweisen Änderung des alten Gebäudes führen. Sie umfassen die Renovierung oder den Austausch einiger tragender Gebäudeteile, das Entfernen, Ändern und das Einfügen neuer Bestandteile und Anlagen. Die Bausanierungsmaßnahmen schließen auch jene Maßnahmen mit ein, die aus dem Abriss und dem Wiederaufbau derselben Fläche und Linie bestehen.

### **Beurlaubung für Fortbildung und laufende Fortbildung**

Dem Ansuchen um Vorschuss für Ausgaben bei Beurlaubung für Fortbildung und laufende Fortbildung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Erklärung des Arbeitgebers zur Bescheinigung der Inanspruchnahme und des entsprechenden Zeitraums der Beurlaubung des Angestellten;
- Erklärung des Arbeitgebers oder der Körperschaft, bei welcher die Fortbildung stattfindet, über die erfolgte Einschreibung oder Teilnahme am Kurs;
- Unterlagen zur Bescheinigung der Art der Fortbildung und der entsprechenden Kosten.